



Änderungen im Windpark Hüttersdorf

Information zum Standort der neu geplanten Windkraftanlagen und dem nach unserer Einschätzung unzulässigen Rotorüberschlag.

Die beiden Windkraftanlagen (WKA) sind in Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Schmelz geplant. Es sollen WKA der Firma Nordex vom Typ N 131 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einem Rotordurchmesser von 131 m errichtet werden.

Der Standort der beiden WKA's ist im Geoatlas des Saarlandes¹ eingetragen (s. Bild unten):

Bezeichnung	WKA 01 Sodexborn	WKA 02 Peterswald /Homrich
Durchmesser Rotorüberstrichene Fläche	131 m	131 m
Abstandsfläche gem. LBO des Saarlandes	137 m	137 m
Breite der Konzentrationszone	ca. 30 m	ca. 48 m
Abstand Mastachse zur Grenze der Konzentrationszone	<u>3-seitig(!)</u> ca. 15 m	<u>2-seitig(!)</u> ca. 24 m
Rotorüberschlag	<u>3-seitig</u> 51 m	<u>2-seitig</u> 42 m

¹ <http://geoportal.saarland.de>

Standort WKA 01: Schmelz, Flur 9, Unter dem Sodexborn²



Konzentrationszone: orange schraffiert, Rotorfläche: rot umrandet

Standort WKA 02: Schmelz, Flur 15, Hinten auf Lambertscheid in der Ballei⁴



Konzentrationszone: orange schraffiert, Rotorfläche: rot umrandet

² <http://geoportal.saarland.de>

WKA 01: Der Durchmesser des Rotors beträgt 131 m. Der Rotorflügel überragt die Konzentrationszone 3-seitig um bis zu um 51 m.

→ Die vom Rotor überstrichene Fläche liegt nur zu 15 % in der Konzentrationszone.

WKA 02: Der Durchmesser des Rotors beträgt 131 m. Der Rotorflügel überragt die Konzentrationszone 2-seitig um bis zu 42 m.

→ Die vom Rotor überstrichene Fläche liegt nur zu 45 % in der Konzentrationszone.

Damit ist der Rotorüberschlag nicht als geringfügig zu bezeichnen.

Die Grenzen der Konzentrationszonen wurden durch Kriterien, die bei der Erstellung eines Flächennutzungsplanes zu prüfen sind, festgelegt. Demgemäß wurden bei der Abgrenzung der Konzentrationszone im FNP-Verfahren Ausschlusskriterien berücksichtigt, die einer Nutzung durch WKA außerhalb der genehmigten Konzentrationszonen entgegenstehen.

Im Windenergie Handbuch von Frau Monika Agatz³ ist im Abschnitt Bauplanungsrecht auf das Gerichtsurteil des BVerwG vom 21.10.2004 verwiesen, wonach die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen von der gesamten WKA einschließlich des Rotors einzuhalten sind. In diesem Urteil heißt es: „Grundsätzlich muss eine WEA mit ihrem gesamten Rotorkreis innerhalb einer Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt eingehalten werden muss.“⁴

Der Rotorüberschlag der WKA 01 und WKA 02 im WP Hüttersdorf widerspricht diesen Vorgaben. Damit sind nach unserer juristisch gestützten Einschätzung die im Genehmigungsantrag aufgeführten WKA aufgrund ihres Rotordurchmessers an den geplanten Standorten nicht genehmigungsfähig.

Sofern die Gemeinde Schmelz als Eigentümerin der vom Rotorüberschlag betroffenen Flächen den Rotorüberschlag genehmigt, ist dies als Verstoß gegen die im FNP der Gemeinde Schmelz festgelegten Grenzen der Konzentrationszone zu werten. Der FNP wurde unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Interessen und nach Anhörung aller TÖB aufgestellt und von der Obersten Landesbaubehörde genehmigt.

Auch nach der Erstellung des FNP behalten die Kriterien, die zum Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung geführt haben, ihre Gültigkeit!

Die Genehmigung dieser enormen Überschreitung der Konzentrationsfläche durch den Rat Gemeinde der Gemeinde Schmelz reicht nicht aus, um das Projekt genehmigungsfähig zu machen. Die Belange des Naturschutzes, die schon einmal zum Ausschluss dieser großen Flächen als Windkraftgeeignet geführt haben, müssten von der Naturschutzbehörde als Nichtig eingestuft werden. Das bedeutet aber, dass die Behörde bei der fachlichen Beurteilung und Einstufung der naturschutzrechtlichen Belange keine korrekte Entscheidung getroffen haben.

Naturschutz ist auch Menschenschutz. Das dürfen wir nie vergessen!

³ Windenergie Handbuch, Monika Agatz, 14 Auflage Dezember 2017

⁴ BVerwG 4 C 3.04, VG Hannover 4 A 1052/10